

Geschäftsverzeichnissnr. 1814
Urteil Nr. 120/2000 vom 16. November 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 75 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 83.410 vom 9. November 1999 in Sachen W. Missorten gegen die « Vrije Universiteit Brussel », dessen Ausfertigung am 23. November 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 75 des Dekrets vom 12. Juni 1991 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 24 § 5, ... dadurch, daß er, offensichtlich ohne diesbezüglich ein objektives Kriterium vorzubringen, einen unterschiedlichen Rechtsschutz gegen eine eventuell unsorgfältig getroffene Entscheidung bietet, wobei er diesen für Personalmitglieder der freien Universitäten offensichtlich von den in Artikel 578 des Gerichtsgesetzbuches bestimmten Arbeitsgerichten abhängen läßt, während die Mitglieder des akademischen Personals der anderen Universitäten die Nichtigerklärung der besagten Entscheidung beim Staatsrat beantragen können;

daß der Rechtsschutz wenigstens ungleich ist, da die Mitglieder des akademischen Personals der anderen Universitäten die Nichtigerklärung der getroffenen Entscheidung beantragen können und demzufolge die Universitätsverwaltung dazu werden verpflichtet können, eine sorgfältigere Entscheidung zu treffen, so daß möglicherweise die Wiederherstellung des Rechts erwirkt werden kann;

daß die Arbeitsgerichte nicht diese Befugnis haben;

daß die Arbeitsgerichte keine Prüfung anhand der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung durchführen können;

daß demzufolge Personalmitglieder der anderen Universitäten eine rückwirkende Wiederherstellung ihrer Laufbahn werden erhalten können, die Mitglieder des akademischen Personals der freien Universitäten jedoch nicht, was wegen der Sechs-Jahre-Regel von Bedeutung ist? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 75 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft.

Dieser Artikel bestimmt, daß der Auftrag des akademischen Personalmitglieds, das eine andere Berufstätigkeit oder eine andere entlohnte Tätigkeit ausübt, die einen großen Teil seiner Zeit in Anspruch nimmt, von Amts wegen in einen Teilzeitauftrag umgewandelt wird.

B.1.2. Der Kläger vor dem Staatsrat ist Mitglied des selbständigen akademischen Personals der « Vrije Universiteit Brussel » und klagt auf Nichtigerklärung verschiedener Entscheidungen des Verwaltungsrats dieser Einrichtung, mit denen in Anwendung der genannten Bestimmung sein Auftrag als Teilzeitauftrag festgelegt wird.

Der auf seinen Antrag gestellten präjudiziellen Frage liegt der Bericht des Auditors zugrunde, in dem vorgeschlagen wurde, daß der Staatsrat sich für unzuständig erklärt, über Streitfälle, die sich auf das Statut des akademischen Personals der freien Universitäten beziehen, zu befinden.

In der präjudiziellen Frage wird festgestellt, daß sich in diesem Falle ein Unterschied im Rechtsschutz ergebe, da Streitfälle bezüglich der Anwendung der genannten Bestimmung für das akademische Personal der freien Universitäten unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen würden, während für das akademische Personal der anderen Universitäten der Staatsrat zuständig sei.

B.2. Der angedeutete Unterschied beim Rechtsschutz ist nicht auf die in der präjudiziellen Frage angegebene, in gleicher Weise auf die Personalmitglieder aller Universitäten anwendbare Bestimmung des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft zurückzuführen, sondern auf das unterschiedliche Statut des akademischen Personals, das der der präjudiziellen Frage zugrunde liegenden Interpretation zufolge für die freien Universitäten Vertragscharakter hat und deshalb unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fällt.

Der Hof kann seine Kontrolle nicht auf diesen Behandlungsunterschied, über den der Verweisungsrichter den Hof nicht befragt hat, ausdehnen.

B.3. Die präjudizielle Frage kann nicht beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. November 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets